

Versorgungsausgleich – was bedeutet das für Sie?

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend nur Begriffe für eine „Ehe“ sowie zur Vereinfachung die männliche Form verwendet.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Versorgungsansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Hierzu werden die in der Ehezeit erworbenen (Renten-)Anrechte festgestellt und zwischen den geschiedenen Ehegatten aufgeteilt. Über die Höhe entscheidet das Familiengericht.

Versorgungsausgleich in der Pflichtversicherung

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurde ein Anrecht aus der Pflichtversicherung der ZVK (betriebliche Altersversorgung) Ihres geschiedenen Ehepartners an Sie übertragen.

Was bedeutet das für Sie?

Die ZVK begründet für Sie ein **eigenständiges** Versicherungsverhältnis. Im Rentenfall erhalten Sie **auf Antrag** hieraus eine Rente. Der Versicherungsschutz umfasst neben der **Alters- und Erwerbsminderungsrente** auch die **Hinterbliebenenversorgung**.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre Adresse ändert, damit wir Sie bei Fragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis erreichen können.

Wann erhalten Sie die Rente der ZVK?

Die Betriebsrente der ZVK erhalten Sie **auf Antrag** grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie eine **gesetzliche Rente** erhalten. Als Nachweis genügt der Bescheid des Rentenversicherungsträgers über den Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder einer Altersrente als Vollrente. Bitte beachten Sie, dass die ZVK nur Leistungen für **längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragstellung** gewähren kann.

Sofern Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente bzw. eine Altersrente als Vollrente beziehen oder die Regelaltersgrenze (siehe Tabelle auf der Rückseite) erreicht haben, setzen Sie sich bitte möglichst umgehend mit uns in Verbindung.

Bei Inanspruchnahme **vor der individuellen abschlagsfreien gesetzlichen Regelaltersgrenze** (siehe Tabelle auf der Rückseite) vermindert sich die Leistung und zwar für die gesamte Rentenlaufzeit.

Der **Rentantrag** und weitere Informationen (z.B. Merkblätter etc.) stehen Ihnen auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung“ zur Verfügung. Gerne senden wir Ihnen den Antrag auch zu.

Sollten Sie **keinen Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung** haben, bitten wir Sie, die Voraussetzungen für die Gewährung der Betriebsrente mit uns abzuklären, da die Rente hier regelmäßig erst ab dem Antragsmonat - nicht aber rückwirkend - gewährt werden kann.

Die Betriebsrente der ZVK wird jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Haben Sie bereits Versicherungszeiten zurückgelegt?

Wenn Sie **bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung** des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert sind oder waren (ausgenommen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL), wird diese Versicherung mit dem aus dem Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht grundsätzlich **zusammengeführt**. Bei Fragen zur Überleitung können Sie sich gerne telefonisch an uns wenden.

Z 555.01

Sie suchen kompetenten Rat?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Tel. 0681/40 00 3 - 723

Fax: 0681/40 00 3 - 701

E-Mail: zvkvk@rzvk-saar.de

Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze	Jahr- gang	Regelalters- grenze
1946	65	1951	65 + 5 Monate	1956	65 + 10 Monate	1961	66 + 6 Monate
1947	65 + 1 Monat	1952	65 + 6 Monate	1957	65 + 11 Monate	1962	66 + 8 Monate
1948	65 + 2 Monate	1953	65 + 7 Monate	1958	66	1963	66 + 10 Monate
1949	65 + 3 Monate	1954	65 + 8 Monate	1959	66 + 2 Monate	ab	67
1950	65 + 4 Monate	1955	65 + 9 Monate	1960	66 + 4 Monate		

Dieses Merkblatt kann nur einen groben Überblick über die wesentlichen Bestimmungen geben. Die Erläuterungen können Besonderheiten innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht darstellen. Wir bitten Sie daher, Zweifelsfragen – insbesondere im Zusammenhang mit einem bevorstehenden Rentenfall – rechtzeitig mit uns zu klären.

Die Satzung in der jeweils geltenden Fassung steht auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de zur Verfügung.

Die für den Vollzug der Satzung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage im Bereich Zusatzversorgung.